

Niederschrift

über die Vorstandssitzung vom 11.12.2007

Tagesordnung:

- 1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen**
 - 1.1 Bestellung des "örtlichen Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
 - 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters
 - 1.3 Bestellung des Pflanzmeisters
 - 1.4 Ladung des Vorstands
 - 1.5 Öffentliche Vorstandssitzungen
 - 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer**
 - 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken -VLE-
 - 2.2 Kassenprüfung
 - 2.3 Darlehensaufnahmen
 - 2.4 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
 - 2.5 Bestimmungen über Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

- 3. Sonstiges**
 - 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 3.2 Schutz der neugebauten Wirtschaftswege
 - 3.3 Bodendenkmäler
 - 3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 3.5 Öffentliche Zustellung für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 3.6 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 3.7 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend:

Hofstätten, den 11.12.2007

1. Der Vorsitzende des Vorstands
der Teilnehmergeinschaft

BD Kister
2. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin
des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 6+1 ; die neben bezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

3. Die Vorstandsmitglieder
Wepert Dieter
Declin Hubert
Glaser Siegbert
Hergel Karin
Stein Arno
Dobes Norbert
Pistner Reiner

verhinderte
Vorstandsmitglieder

vertreten durch:

4. Die Stellvertreter
Mannl Michaela
Hofmann Dieter
Declin Siegrid
Engler Dieter
Peter Julian
Glaser Florian

die weiteren nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Zuhörer

- 6.

1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlichen Beauftragten das Vorstandsmitglied

..... *Arno Stein*

Der örtliche Beauftragte ist, ohne Stellvertreter(in) / des (der) Vorsitzenden zu sein, diesem / dieser für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er / Sie hat dem / der Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlichen Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der / Die Vorsitzende ermächtigt den örtlichen Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegen zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit*7*... gegen ...*1*... Stimmen

Der / Die Vorsitzende händigte dem örtlichen Beauftragten eine schriftliche Anweisung aus.

1.2 Bestellung des Wegbaumeisters *)

Der Vorstand bestellt zum Wegbaumeister das Vorstandsmitglied *Weipert Dieter*

und zu seinen Stellvertretern *Debes Norbert*

Der Wegbaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...*8*... gegen ...*0*... Stimmen.

Der / Die Vorsitzende händigte dem Wegbaumeister eine schriftliche Anweisung / mit folgenden Anlagen *) aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Merkblatt über den Abbau von Sand, Kies, Mergel u.dgl. der Bayer. Bau-Berufsgenossenschaft
- Unfallverhütungsvorschriften für Erd- und Felsarbeiten der Bayer. Bau-Berufsgenossenschaft
- Unfallverhütungsvorschriften Elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Bayer. Bau-Berufsgenossenschaft
- Merkblatt über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen der Bayer. Bau-Berufsgenossenschaft
- Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom.

1.3 Bestellung des Pflanzmeisters *)

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied *Dedio Hubert*

und zu seinen Stellvertretern *Debes Norbert*

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile
- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

Der / Die Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister eine schriftliche Anweisung/mit folgenden Anlagen *) aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

1.4 Ladung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich geladen. Dem Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Er / Sie kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Grundsätzlich werden alle Stellvertreter zu den Sitzungen geladen!
Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

1.5 Öffentliche Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich öffentlich abgehalten. Hierbei werden Angelegenheiten von allgemeinem, öffentlichen Interesse behandelt. Dies können z.B. Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten sein:

- Plan nach § 41 FlurbG einschließlich Landschaftsplanung und Dorferneuerungsplan
- Wertermittlung
- Flurbereinigungsplan (soweit er nicht die Belange einzelner Teilnehmer behandelt)
- Einzelheiten des Grundbesitzes einzelner Teilnehmer einschließlich der Vorschuss- und Beitragsleistungen
- Geldabfindungen
- Finanzierung und Eigenleistung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Soweit

- Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit
- berechnete Ansprüche der Teilnehmer oder
- Belange des Datenschutzes entgegenstehen

werden nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Dies können insbesondere Beratungen und Beschlussfassungen sein über:

- vorläufige Anordnungen, Entschädigungen und weitere schutzwürdige Angelegenheiten Einzelner
- Kassenführung, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Vergabe von Bauaufträgen und sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung (öffentlich) sowie die vorgesehene Tagesordnung werden in der Regel mindestens eine Woche, im Ausnahmefall mindestens 3 Tage, vorher ortsüblich bekanntgegeben.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

1.6.1 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Porto usw.) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag je angefangene Stunde eine Entschädigung

- in Höhe von ...100... % der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) für Hilfskräfte *), d.s. zur Zeit ...3,60... €/Std;
- in Höhe von ...~~.....~~ €.

1.6.2 Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes - einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt - eine Entschädigung je angefangene Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag in Höhe von ...100... % der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), d.s. zur Zeit ...12,25... €/Std.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE -

Der / Die Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art. 6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE). Er wies insbesondere darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft insbesondere

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt wird,
- die Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte vorbereitet wird,
- die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensbeschaffung und deren Verwaltung vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken übernommen werden,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken übernommen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (z.B. Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes),
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken - VLE - beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

2.2 Kassenprüfung

Der Vorstand bestimmt für die Prüfung der Kasse der Teilnehmergeinschaft beim VLE, die je nach Bedarf durchgeführt wird, als örtliche Kassenprüfer die beiden

..... Englert Dieter und Glaser Siegbert
Ersatzmann/frau Hergert Karina

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit ...8... gegen ...0... Stimmen.

Die vorstehenden Vorstandsmitglieder werden gemäß dem nachfolgend aufgeführten Text des Art. 5 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz:

" Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. "

2.3 Darlehensaufnahme *)

~~Der/Die Vorsitzende~~ wird ermächtigt, beim Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken bei Bedarf Darlehen zu den jeweils geltenden Bedingungen aufzunehmen und zwar:

zur Finanzierung der Ausführungskosten bis zu €
zur Finanzierung des Landerwerbs bis zu €

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit gegen Stimmen.

nicht erforderlich, wird bei Bedarf beschlossen

2.4 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG *)

2.4.1 Der Vorstand wird laufend Vorschüsse erheben, um den Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG entsprechen zu können. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bestimmt.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

2.4.2 Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergemeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden. Dies gilt auch für Abfindungsansprüche aus Regelungen nach § 52 FlurbG, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit gegen Stimmen.

kr. flurb. nicht

2.5 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.5.1 Die Teilnehmergemeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich - Gelegenheit geben, an Stelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeits- und Fuhrleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur in einem bestimmten Verhältnis zu ihren Gesamtausführungskosten durch Arbeits- und Fuhrleistungen erfüllen zu können. Die Teilnehmer sind zu den Arbeits- und Fuhrleistungen durch Aushang, Ausruf oder persönlich aufzufordern.

2.5.2 Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens zu. Dies gilt auch für solche Teilnehmer, die erst im Verlauf des Verfahrens neu hinzukommen. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeits- und Fuhrleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer als erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

2.5.3 Vergütungen von Eigenleistungen

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen mit ~~100%~~ % der jeweils gültigen Höchstsätze zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gemäß LMS vom ~~12.12.2006~~ Nr. ~~1-4~~ ist als Anlage beigefügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2.5.4 Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Je nach Zuständigkeit führen der Wegbaumeister oder der Pflanzmeister die Nachweise über die Arbeits- und Fuhrleistungen nach besonderer Anweisung. Diese Listen werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden dann laufend durch den Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet. Die Teilnehmer erhalten aus ihren beim Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken angelegten Teilnehmerkonten Kontoauszüge.

2.5.5 Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung zu beachten und bei den ihm zugewiesenen Arbeiten seine ganze Arbeitskraft einzusetzen. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr. Absichtliche Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, des Wegbaumeisters, des Pflanzmeisters oder ungenügende Arbeitsleistungen können zu einer entsprechenden Minderung der Gutschrift führen.

Der Fahrer ist zur Mithilfe beim Auf- und Abladen verpflichtet.

Über die Vollwertigkeit der Arbeitsleistung oder der Ladung entscheidet der Aufsichtführende, im Streitfall der Vorstand.

2.5.6 Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergemeinschaft nicht.

2.5.7 Arbeitskräfte, die Arbeits- oder Fuhrleistungen erbringen (gleichgültig, ob es sich um Teilnehmer, deren Familienangehörige oder Arbeitnehmer handelt), treten nicht in ein abhängiges Arbeitsverhältnis zur Teilnehmergemeinschaft im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Sie gelten vielmehr ausnahmslos als im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder im Betrieb desjenigen Teilnehmers versichert, der sie zur Dienstleistung abgestellt hat. Diesen Teilnehmern obliegt es daher, für die notwendige Versicherung dieser Personen Sorge zu tragen. Eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft wegen mangelhafter Versicherung einer bei Flurbereinigungsarbeiten beschäftigten Person ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit8... gegen ...0.... Stimmen.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken beigetretenen Teilnehmergemeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergemeinschaft entstehen kann, umgehend dem Wegbaumeister zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen, der dann seinerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilt und die Personen und Stellen benennt, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der Wegbaumeister der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu melden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit8... gegen ...0.... Stimmen.

3.2 Schutz der neugebauten Wirtschaftswege *)

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Wirtschaftswege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen diese selbst beheben; andernfalls lässt sie die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

trifft nicht zu

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit gegen Stimmen.

3.3 Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z.B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergemeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DschG insbesondere folgende Pflichten:

- Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie dem / der Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.
- Besteht die Gefahr, dass aufgefundenene Gegenstände abhanden kommen, so sind sie unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der Pflanzmeister achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (z.B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

3.5 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Ziff. 2 ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt hiermit die Gemeindetafeln der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

trifft nicht zu

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit gegen Stimmen.

3.6 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind dem örtlichen Beauftragten in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag oder gesonderten Beschluss des Vorstandes eine Abschrift der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit*8*.. gegen*0*... Stimmen.

3.7 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist in der Flurbereinigungsgemeinde **zwei Wochen** lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit*8*.. gegen*0*... Stimmen.

Abgeschlossen: